



**Landeskartellbehörde Niedersachsen
beim Niedersächsischen Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landeskartellbehörde Niedersachsen
beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 101, 30001 Hannover

per Postzustellungsurkunde

Rechtsanwälte BBH
Frau Meyer-Hetling
Herrn Dr. Templin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Bearbeitet von Heike Zinram

E-Mail heike.zinram@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02553-11/AMH

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24-32560/5110

Durchwahl (05 11) 1 20-
5546 / 5548

Hannover
24.11.2011

Verfügung gemäß § 32 b GWB

In dem Verwaltungsverfahren gegen die

Stadt Holzminden
Neue Straße 12
37603 Holzminden
- vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Daul -

– Beteiligte –

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten:

Rechtsanwälte Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

wegen des Verdachts auf Verstoß gegen §§ 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erlässt die Landeskartellbehörde Niedersachsen folgende Verfügung:

1. Die von der Beteiligten mit Schreiben vom 21. November 2011 an die Landeskartellbehörde Niedersachsen angebotene Verpflichtungszusage ist bindend. Das vorgenannte Schreiben ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Verfahren wird nach Maßgabe des § 32 b Absatz 1 Satz 2 GWB eingestellt.
3. Die Gebührenentscheidung ergeht gesondert.
4. Auslagen werden gesondert erhoben.
5. Der Widerruf dieser Verfügung bleibt vorbehalten.

Gemäß § 54 Absatz 3 GWB ist das Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16 in 53113 Bonn, Verfahrensbeteiligte.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-99-5791

E-Mail
Landeskartellbehoerde@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Gründe

I. Sachverhalt

Die Beteiligte ist eine in Niedersachsen gelegene Kreisstadt mit ca. 22.000 Einwohnern. Die Beteiligte vermarktet unter anderem die Wegerechte an ihren kommunalen Grundstücken zur Verlegung und zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen. Zudem bietet sie über ihre Stadtwerke Holzminden GmbH wirtschaftliche Leistungen an, darunter die mit dem Betrieb von Verteilernetzen im Zusammenhang stehenden Netzdienstleistungen im Bereich der Energieträger Gas, Wasser und Wärme.

Die Beteiligte veröffentlichte am 21.07.2009 im Bundesanzeiger das Auslaufen der Konzession für die Nutzung der gemeindlichen Verkehrswege zur Stromverteilung. Darin hieß es:

„Die Stadt Holzminden gibt bekannt, dass der Konzessionsvertrag für die Stromversorgung im Gebiet der Stadt Holzminden mit der E.ON Westfalen Weser AG zum 31.12.2011 endet. Die Stadt beabsichtigt, einen neuen Konzessionsvertrag mit einer 20-jährigen Laufzeit abzuschließen. Energieversorgungsunternehmen, die am Abschluss des Konzessionsvertrages interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich bis zum 25.10.2009 gegenüber der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden, zu bekunden.“

Unter anderem bekundete am 12.08.2009 die E.ON Westfalen Weser AG (EWA), die bisherige Konzessionsnehmerin, gegenüber der Beteiligten ihr Interesse am erneuten Erwerb der Konzession.

Am 26.11.2009 unterrichtete die Stadtverwaltung den Verwaltungsausschuss über den geplanten Verfahrensablauf und die der Konzessionsvergabe zugrunde zu legenden Auswahlkriterien.

Diese sollten lauten:

- a. Stärkung des kommunalen Einflusses auf die örtliche Energieversorgung
- b. Verbesserung der Möglichkeiten örtlicher Infrastruktur
- c. Förderung des Einsatzes regenerativer Energien
- d. Erzielung von Einnahmen für den städtischen Haushalt
- e. Schaffung von Arbeitsplätzen
- f. Herstellung größerer Bürgerakzeptanz für die Bereitstellung (des Energieträgers Strom).

Der Verfahrensablauf und die Auswahlkriterien wurden den Interessenten nicht mitgeteilt.

Mit gleichlautendem Schreiben an alle Interessenten vom 30.11.2009 lud die Beteiligte die Interessenten zu als „Angebotsgespräche“ bezeichneten Gesprächen ein. Sie wurden aufgefordert, „Vorschläge zur zukünftigen Struktur der Stromversorgung“ zu machen und Konzepte vorzustellen, „wie die zukünftige Stromversorgung in Holzminden aussehen könnte“. Weder die Auswahlkriterien der Beteiligten noch deren Gewichtung wurden den Interessenten in diesem Schreiben oder auf andere Weise vorab mitgeteilt.

Den vorbereitenden Unterlagen der Beteiligten zufolge hat die Stadtverwaltung mit Datum vom 15.12.2009 einen Vermerk „Verlauf der Gespräche mit Interessenten Konzessionsvertrag Strom“ erstellt. Der darin enthaltene grobe Gesprächsleitfaden sah zunächst die Vorstellung des zu konzessionierenden Netzgebietes gegenüber den Interessenten vor, darauf die Eröffnung einer möglichen Kommunalisierung des Netzes, sodann die Vorstellung der o.g. Auswahlkriterien und schließlich die Diskussion verschiedener Beteiligungsmodelle für den Fall der Konzessionsvergabe an die lokalen Stadtwerke sowie als abschließender eigener Punkt die Frage, ob der Interessent auch an einer möglichen Beteiligung interessiert sei.

Die Gespräche der Beteiligten mit den Interessenten fanden am 10., 15. und 17.12.2009 statt; die Stellungnahmen der Interessenten deuten daraufhin, dass der Gesprächsverlauf im Groben dem Gesprächsleitfaden der Beteiligten entsprach.

Aus dem Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen der Beteiligten vom 08.02.2010 ergab sich, dass die Stadtverwaltung den Ausschussmitgliedern über den Sachstand der Konzessionsvergabe und die Angebotsgespräche berichtete. Die der Stadtverwaltung in den Gesprächsterminen überlassenen Unternehmensunterlagen wurden den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Dem Protokoll zufolge stellte die Stadtverwaltung dem Ausschuss die Handlungsoptionen der Stadt im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe und die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken dar. Ferner seien die Konzepte der einzelnen Interessenten zu den Handlungsoptionen vorgestellt worden. Nach Aussprache der Ausschussmitglieder hat der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen der Beteiligten die Kommunalisierung des Stromnetzes empfohlen.

Aus dem Bericht der Stadtverwaltung vom 09.02.2010 an die Ratsmitglieder ergab sich weiterhin, dass die Stadtverwaltung auf Grundlage des Ausschussvotums für die Ratsmitglieder den Sachstand des Konzessionsvergabeverfahrens zusammenfasste und dem Vorgang zwei Anlagen beifügte. Die als „Handlungsoptionen“ überschriebene Übersicht stellte die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligten, die Vergabe der Konzession an ein externes Energieversorgungsunternehmen und die Vergabe an das eigene Stadtwerk unter Berücksichtigung verschiedenereteiligungsvarianten dar. Gleichzeitig wurden die Chancen und Risiken der verschiedenen Optionen bewertet. In der zweiten Übersicht wurden die Aussagen der verschiedenen Interessenten zu den zuvor eröffneten Optionen und Beteiligungsvarianten dargestellt, so dass sich die Vereinbarkeit der Angebote der Interessenten mit den zuvor von der Stadtverwaltung definierten Optionen ablesen ließ.

Am 23.02.2010 fasste der Rat der Beteiligten aufgrund eines gemeinsamen Antrags aller im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen den Beschluss, dass „die Stromversorgung in der Stadt Holzminden (...) durch den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages (Wegenutzungsvertrag) Strom mit der Stadtwerke Holzminden GmbH kommunalisiert“ wird.

Nachdem die Landeskartellbehörde Niedersachsen (LKartB NI) Anfang März 2010 ein Hinweispapier zur Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsvergabeverfahrens nach § 46 EnWG veröffentlicht hatte, nahm die Beteiligte am 18.03.2010 Kontakt zur LKartB NI auf und schilderte den Ablauf des bisher durchgeführten Konzessionsverfahrens. Seitens der LKartB NI wurde geäußert, dass der telefonischen Darstellung zufolge die Grundsätze einer wettbewerblichen Konzessionsvergabe eingehalten worden seien.

Nachdem die Kommunalaufsicht des Landkreises Holzminden Zweifel am Konzessionsvergabeverfahren geäußert hatte, forderte die Stadtverwaltung bei den Ratsfraktionen die ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Bewertungsspiegel an. Aus dem gemeinsamen Bewertungsspiegel der Fraktionen SPD und UWG aus der Fraktionssitzung am 15.02.2010 einerseits und der Fraktionen von CDU und FDP aus der Fraktionssitzung am 15.02.2010 andererseits ergab sich, dass mit den formal gleich gestalteten Bewertungsbögen ein Ranking anhand des Kriteriums „Rekommunalisierung“ vorgenommen wurde. Die Bewertung erfolgte demzufolge jedoch nicht Unternehmens- und Bewerberscharf, sondern allein in Abwägung der Gesichtspunkte „Pro Kommunalisierung“ und „Contra Kommunalisierung“.

Mit Schreiben der Beteiligten vom 12.04.2010 wurden die Interessenten über die Entscheidung des Rates informiert und die Konzessionsvergabe am 22.04.2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Beteiligten und der Stadtwerke Holzminden GmbH wurde am 29.06.2010 vom Rat der Beteiligten beschlossen und am 19.08.2010 unterzeichnet. Er beginnt am 01.01.2012 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Nach der Konzessionsvergabe hat die Stadtwerke Holzminden GmbH unter Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Göken Pollak und Partner (GPP) einen wettbewerblichen Dialog mit den Bewerbern um die Konzession und weiteren Energieversorgungsunternehmen gestartet, um eine Beteiligung am Unternehmen vorzunehmen. Dies geschah „um den finanziellen und energiewirtschaftlichen Herausforderungen mit der Übernahme der Stromversorgung angemessen begegnen zu können“. Die Stadtwerke strebten „eine strategische Partnerschaft mit einem kompetenten Partner aus der Energieversorgung“ an.

Hierzu wurden diejenigen Konzessionsbewerber, die von der Stadtwerke Holzminden GmbH auf Grundlage des abgeschlossenen Konzessionsvergabeverfahrens als potentielle Beteiligungspartner festgelegt wurden, von GPP am 12.04.2010 angeschrieben. In dem Schreiben wurden drei verschiedene Kooperationsvarianten skizziert, die für die Entscheidung über den Beteiligungspartner relevanten Zuschlagskriterien mitgeteilt und eine Einladung zur Informationsveranstaltung am 08.06.2010 ausgesprochen sowie eine Angebotsfrist bis zum 17.07.2010 angekündigt. Nachdem die Informationsveranstaltung durchgeführt wurde und die Interessenten Gelegenheit hatten, unternehmerische Daten der Stadtwerke Holzminden GmbH einzusehen, forderte GPP sie mit Schreiben vom 10.09.2010 auf, die bereits abgegebenen Angebote auf Grundlage weiterer und genauerer Bedingungen der Stadtwerke Holzminden GmbH zu konkretisieren. Mit Schreiben vom 18.11.2010 teilte GPP den übrigen Interessenten mit, dass die Gelsenwasser AG das wirtschaftlich beste Angebot abgegeben habe und daher zunächst Verhandlungen mit diesem Unternehmen geführt würden.

Nach Abschluss des Verfahrens hat der Rat der Beteiligten am 07.12.2010 beschlossen, die Gelsenwasser AG ab dem 01.01.2011 zu 24,9 % an der Stadtwerke Holzminden GmbH zu beteiligen.

Mit Schreiben vom 20.12.2010 wandten sich die E.ON AG und die E.ON Westfalen Weser AG (EWA) an die LKartB NI und monierten das von der Beteiligten durchgeführte Konzessionsvergabeverfahren. In dem „Angebotsgespräch“ zwischen EWA und der Beteiligten am 17.12.2009 sollte EWA Vorschläge für die zukünftige Struktur der Stromversorgung der Stadt Holzminden vorstellen, ohne dass dem Unternehmen nähere Vorstellungen der Stadt bekannt gewesen seien. Im Gesprächstermin stellte EWA wesentliche Inhalte des vom Unternehmen verwendeten Konzessionsvertrages sowie verschiedene Beteiligungsmodelle dar. Verhandlungen über einen Konzessionsvertrag hätten nicht stattgefunden. Mit Schreiben vom 23.12.2009 übersandte EWA ein Schreiben, das „Eckpunkte für die zukünftige Zusammenarbeit skizzieren“ sollte. Dieses Schreiben habe den Entwurf eines Konzessionsvertrages, der laut EWA „sehr kommunalfreundliche Aspekte“ berücksichtige, beinhaltet und auch eine auf 5 Jahre verkürzte Laufzeit vorgesehen. Die Beteiligte teilte EWA mit Schreiben vom 12.04.2010 mit, dass aufgrund der von der Stadtverwaltung aufgestellten Kriterien die Konzession an die Stadtwerke Holzminden vergeben wurde. Das von der Stadtwerke Holzminden GmbH mit der Suche eines Kooperationspartners beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner habe die EWA mit Schreiben vom 12.04.2010 zu einer Informationsveranstaltung am 08.06.2010 im Rahmen des durchzuführenden wettbewerblichen Dialogs eingeladen und die für die Entscheidung relevanten Kriterien mitgeteilt. Darauf habe die EWA mit Schreiben vom 16.07.2010 ein sogenanntes „Rückpachtmodell“ angeboten und hinsichtlich einer Beteiligung an der Stadtwerke Holzminden GmbH kein Angebot abgegeben. Die von GPP am 10.09.2010 verschickte Liste, die eine Konkretisierung der Beteiligungsangebote beinhaltete, habe das von EWA angebotene „Rückpachtmodell“ ausgeschlossen. Mit Schreiben vom 18.11.2010 habe GPP der EWA mitgeteilt, dass Verhandlungen mit der Gelsenwasser AG geführt würden, da diese das wirtschaftlich beste Angebot abgegeben hätten.

Zur Aufklärung des Sachverhalts hat die LKartB NI mit Schreiben vom 17.02.2011 die Beteiligte zu einer umfangreichen Stellungnahme zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung unter Beifügung des dem Auswahlverfahren zu Grunde liegenden Verwaltungsvorganges und der darin dokumentierten Auswahlentscheidung aufgefordert. Unter dem 17.03.2011 hat die Beteiligte zwar eine Stellungnahme abgegeben, die angeforderten Akten jedoch ohne Begründung nicht übersandt.

In dem Schreiben vom 17.03.2011 betonte die Beteiligte, dass sie ein zweistufiges Verfahren, das in die Vergabe der Stromkonzession nach § 46 EnWG und die Auswahl eines Kooperationspartners der Stadtwerke Holzminden GmbH unterteilt war, durchgeführt hat. Im Rahmen des zunächst durchgeführten Konzessionsvergabeverfahrens seien zunächst alle Interessenten im Dezember 2009 zu Angebotsgesprächen nach Holzminden eingeladen worden. Sie seien zuvor gebeten worden, hierfür Vorschläge zur zukünftigen Struktur der Stromversorgung in Holzminden zu machen und auch Kooperationslösungen für den Fall der Konzessionsvergabe an die Stadtwerke Holzminden GmbH zu berücksichtigen. In den Angebotsgesprächen seien u.a. die Auswahlkriterien dargestellt und dazu Nachfragemöglichkeiten eröffnet worden. Die sich aus den Gesprächen und den Vorarbeiten der Stadtverwaltung ergebenden Sachverhalte, Handlungsoptionen und Konzepte der Interessenten seien daraufhin in den politischen Gremien der Stadt vorgestellt und die in den Gesprächen überlassenen Konzepte der Interessenten den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt worden. Nach politischen Beratungen habe der Rat der Beteiligten am 23.02.2010 den Beschluss gefasst, die Stromkonzession an die Stadtwerke Holzminden GmbH zu vergeben. Die Interessenten seien mit Schreiben der Beteiligten vom 12.04.2010 über diese Entscheidung des Rates informiert worden, die Bekanntmachung erschien am 22.04.2010 im Bundesanzeiger. Eine Anfechtung der Konzessionsvergabe an die Stadtwerke Holzminden GmbH durch einen unterlegenen Interessenten sei nach Kenntnis der Beteiligten nicht erfolgt. Ferner wies die Beteiligte in ihrer Stellungnahme vom 17.03.2011 darauf hin, dass sie noch während des Konzessionsvergabeverfahrens im März 2010 telefonischen Kontakt zu einem Mitarbeiter der LKartB NI aufgenommen habe.

Unter vorsorglichem Hinweis auf die Ermittlungsbefugnisse der LKartB NI nach §§ 57 ff GWB, die förmliche Auskunftsverlangen und die Beschlagnahme von Gegenständen umfassen, hat die LKartB NI daraufhin mit Schreiben vom 29.04.2011 die Beteiligte erneut aufgefordert, die im Einzelnen präzisierten Verwaltungsvorgänge bis zum 06.05.2011 zu übersenden. Dieser Aufforderung ist die Beteiligte nicht nachgekommen.

Daraufhin hat die LKartB NI mit Datum vom 11.05.2011 eine Auskunftsverfügung gegen die Beteiligte erlassen und die Übersendung der Verfahrensakten verlangt. Unter dem 10.06.2011 hat die Beteiligte über die Anwaltskanzlei BBH einen Aktenordner übersandt, der Kopien der angeforderten Dokumente enthielt.

Gleichzeitig hat die LKartB NI mit Schreiben vom 11.05.2011 die anderen am Konzessionsverfahren der Stadt Holzminden beteiligten Energieversorgungsunternehmen um Stellungnahme zum Verfahrensablauf gebeten. Die der LKartB NI daraufhin zugegangenen Stellungnahmen der Alliander AG, RWE Deutschland AG sowie der Veolia Wasser GmbH als Bietergemeinschaft mit der BS|ENERGY beinhalteten allesamt die Auskunft, dass die Beteiligte vorab keine Auswahlkriterien und deren Gewichtung gegenüber den Interessenten benannt habe und in den „Angebotsgesprächen“ zudem nicht klar geworden sei, wann ein verbindliches Angebot abgegeben werden sollte. Alle drei Unternehmen haben außerhalb der geführten „Angebotsgespräche“ daher kein schriftliches Angebot vorgelegt.

Mit Datum vom 05.07.2011 hat die LKartB NI eine zweite Auskunftsverfügung gegen die Beteiligte bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten erlassen und die Übersendung aller Verfahrensakten des Verwaltungsvorgangs zur Konzessionsvergabe Strom mit allen dazu im Zeitraum vom 29.06.2009 bis zum 01.07.2011 erhaltenen oder selbst gefertigten Dokumenten paginiert und im Original verlangt. Dieses war erforderlich, da es nach Auswertung der übersandten Kopien vom

10.06.2011 vielfach nicht möglich war, Urheber des jeweiligen Dokuments und Zeitpunkt der Bearbeitung bzw. Versendung zu bestimmen. Auch konnte so die Vollständigkeit des Vorgangs nicht festgestellt werden, was für eine mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführten Ermittlung jedoch unerlässlich ist. Unter dem 15.07.2011 hat die Verfahrensbevollmächtigte die Originalunterlagen der Beteiligten in paginierter Form übersandt.

Nach Durchsicht des Originalvorgangs hat sich der Verdacht, dass die Beteiligte im Konzessionsvergabeverfahren nach § 46 EnWG ihre marktbeherrschende Stellung gemäß §§ 19, 20 GWB missbraucht und Bewerber im Verfahren durch eine intransparente Vorgehensweise diskriminiert hat, bestätigt. Diese vorläufige Beurteilung ergab sich insbesondere daraus, dass die Beteiligte

- gegenüber den Interessenten vor den „Angebotsgesprächen“ keine Mitteilung und Gewichtung ihrer Auswahlkriterien vorgenommen hat und diese bloß mündlich zu Beginn des jeweiligen „Angebotsgesprächs“ eröffnet hat;
- die Interessenten im Verfahren nicht aufgefordert hat, ein Angebot abzugeben und daher konkrete Angebote oder übersandte Konzessionsvertragsentwürfe durch Bewerber lediglich auf freiwilliger Basis erfolgten;
- keine Bewertung der Bewerber auf Grundlage der zuvor erstellten, jedoch nicht mitgeteilten (s.o.) Bewertungskriterien vornahm, sondern lediglich eine pauschale Bewertung „Pro Kommunalisierung“ und „Contra Kommunalisierung“ ohne Auseinandersetzung mit den einzelnen Bewerbern durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 05.08.2011 hat die LKartB NI diese vorläufig festgestellte Zuwiderhandlung den Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, da die LKartB NI die Anordnung von entsprechenden Maßnahmen zur Abstellung der Zuwiderhandlungen erwäge.

Unter dem 19.08.2011 hat die Verfahrensbevollmächtigte eine Stellungnahme zu den o.g. Zuwiderhandlungsvorwürfen abgegeben und ein erstes Konzept für die Abgabe einer Verpflichtungszusage seitens der Beteiligten vorgelegt. Da die vorgeschlagene Verpflichtungszusage ausschließlich die nachträgliche Aufbereitung der internen Entscheidungsfindung beinhaltete, teilte die LKartB NI mit Schreiben vom 31.08.2011 an die Verfahrensbevollmächtigte mit, dass die in Aussicht gestellte Verpflichtungszusage nicht ausreichend sei, um alle benannten Zuwiderhandlungen abzustellen. In der Folge fand am 26.09.2011 ein Gespräch zwischen Vertretern der LKartB NI, der Verfahrenbevollmächtigten sowie der Beteiligten im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr statt. Gegenstand des Gesprächs war der Umfang der möglichen Verpflichtungszusagen sowie deren inhaltliche Ausgestaltung, um die vollständige Korrektur des Konzessionsvergabeverfahrens zu erreichen.

Daraufhin hat die Verfahrensbevollmächtigte der LKartB NI am 29.09.2011 den Entwurf einer erweiterten Verpflichtungszusage vorgelegt. Nach dem entsprechenden Ratsbeschluss am 15.11.2011 wurde mit Schreiben vom 21.11.2011 die vom Bürgermeister der Beteiligten unterschriebene Verpflichtungszusage gemäß § 32 b Abs. 1 GWB angeboten:

1. Die Stadt Holzminden verpflichtet sich zur Ausräumung mitgeteilter Bedenken i.S.d. § 32 b GWB in dem durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 21.07.2009 eingeleiteten Verfahren zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom für die Stadt Holzminden, den Unternehmen, die ihr Interesse an der zu erteilenden Konzession fristgerecht gegenüber der Stadt Holzminden erklärt haben, nämlich:
 - a. Alliander AG
 - b. E.ON Westfalen Weser AG
 - c. Gelsenkirchener Energienetze GmbH
 - d. RWE Rheinland Westfalen Netz AG (nun RWE Deutschland AG)
 - e. Stadtwerke Holzminden GmbH

- f. BS Energy / Veolia Wasser GmbH
unverzüglich nach der Verbindlicherklärung dieser Zusage durch das Landeskartellamt das Konzessionsvergabeverfahren vom Zeitpunkt des Eingangs der Interessenbekundungen erneut unter Beachtung des Transparenzgebotes und des Diskriminierungsverbotes durchzuführen.
2. Die Stadt Holzminden verpflichtet sich weiterhin, die transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Verfahrens dadurch sicherzustellen, dass den unter Ziffer 1 aufgeführten Unternehmen die bisher nur mündlich bekanntgegebenen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens nebst Gewichtung in Schriftform gemäß Anlage übermittelt werden.
 3. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Unternehmen erhalten die Gelegenheit ihre bisherigen Angebote zu verbessern oder neue Angebote abzugeben. Die Stadt Holzminden wertet die Angebote in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren an Hand der übermittelten Auswahlkriterien aus.
 4. Der Rat der Stadt Holzminden wird seine Beschlüsse zum Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Stadtwerke Holzminden GmbH vom 23.02.2010 und 29.06.2010 aufheben.
 5. Die Stadt Holzminden wird die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Verpflichtungszusage dokumentieren und der Landeskartellbehörde nach Abschluss des Auswahlverfahrens unaufgefordert Bericht erstatten.

Die Beteiligte und das Bundeskartellamt haben mit Schreiben vom 30. September 2011 jeweils Gelegenheit erhalten, zum Verfügungsentwurf Stellung zu nehmen. Das Bundeskartellamt hat hiervon Gebrauch gemacht. Die Anmerkungen wurden daraufhin mit dem Bundeskartellamt erörtert. Eine inhaltliche Änderung der Verfügung ergab sich daraus jedoch nicht.

II. Geeignetheit der Verpflichtungszusage

Die angebotene Verpflichtungszusage ist geeignet, die bestehenden vorläufigen Bedenken der LKartB NI im Hinblick auf das beanstandete wettbewerbliche Verhalten der Beteiligten auszuräumen. Daher erklärt die LKartB NI im Rahmen ihres Ermessens die Verpflichtungszusage für bindend und stellt das Verfahren vorbehaltlich ihrer in § 32 b Abs. 2 GWB enthaltenen Möglichkeiten ein.

Die vorläufige rechtliche Würdigung der LKartB NI beruht auf den nachfolgend unter III. dargestellten Überlegungen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde unterliegt bei der Vergabe von Konzessionen nach § 46 EnWG insbesondere dem Verbot des Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 Abs. 1, Abs. 4 GWB und dem Diskriminierungsverbot nach § 20 Abs. 1 GWB.

a) Marktabgrenzung und Marktbeherrschung

Gemeinden sind bei der Vergabe von Konzessionen für Gas- und Stromverteilernetze unternehmerisch i.S. von § 130 Abs. 1 Satz 1 GWB tätig, da es sich um die entgeltliche Vergabe von

Wegerechten handelt¹. Daher ist das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht anwendbar. Die Disposition über die Neuvergabe der Konzessionen steht nach § 46 EnWG allein der jeweiligen Gemeinde zu. Sie ist folglich in Bezug auf die örtlichen Konzessionen absolut marktbeherrschend und damit Normadressatin der §§ 19 und 20 GWB² und im Einzelfall unter Umständen auch des Art. 102 AEUV.

Die jeweilige in Frage stehende Konzession ist aufgrund ihrer „produktspezifischen“ Besonderheit, dass nur sie den Netzbetrieb für die örtliche Bevölkerung für die Dauer der Konzession erlaubt, nicht durch gleichartige Konzessionen andernorts substituierbar³. Vielmehr stehen die verschiedenen gleichartigen Konzessionen funktional nebeneinander. Jede Konzession ist mithin Gegenstand eines eigenen sachlichen Marktes. Bei der Konzessionsvergabe ist aufgrund der „produktspezifischen“ Besonderheit jeder einzelnen Konzession, dass nur sie den Netzbetrieb für die örtliche Bevölkerung für die Dauer der Konzession erlaubt, entgegen der üblichen nachfrageorientierten Marktabgrenzung strikt auf den lokalen Angebotsmarkt abzustellen. Der räumliche Markt ist mithin auf das Konzessionsgebiet bezogen abzugrenzen.

b) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der LKartB NI ergibt sich aus § 48 Abs. 2 Satz 1 GWB, der eine originäre Zuständigkeit des BKartA anordnet, wenn „die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden (...) Verhaltens über das Gebiet eines Landes hinausreicht“. Dem Begriff der „Wirkung“ kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Dabei ist auf die unmittelbaren Wirkungen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens abzustellen, mittelbare Wirkungen sind grundsätzlich ohne Bedeutung⁴. Der relevante Markt ist nach dem Tätigkeitsbereich der von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Unternehmen oder Personen abzugrenzen⁵. Die räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkte Marktabgrenzung führt daher dazu, dass die „Wirkung“ i.S.d. § 48 Abs.2 Satz 2 GWB bei einem Wettbewerbsverstoß der Gemeinde auf das verfahrensgegenständliche Konzessionsverfahren beschränkt bleibt. Aufgrund der soeben dargestellten räumlichen Marktabgrenzung kann sich ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten der Gemeinde bei der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG nur in dem jeweiligen Gemeindegebiet auswirken, das den räumlichen Markt definiert, in dem „Wettbewerb um das Netz“ hergestellt werden soll.

c) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und Diskriminierung

Gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Ziff. 1 ist es der Gemeinde verboten, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt. Zudem ist es der Gemeinde nach § 20 Abs. 1 GWB bei der Vergabe von Konzessionen i.S.d. § 46 EnWG verboten, ohne sachliche Rechtfertigung andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich zu behandeln.

Bei der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG handelt es sich um einen allgemein zugänglichen Markt i.S.d. §§ 19, 20 Abs.1 GWB. Die Bewerber um die Konzessionsrechte sowie bisherige

¹ BGH, U.v. 11.11.2008, KZR 43/07, WuW/E DE-R 2581 – *Neue Trift*.

² *Wegner* in Sacker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd.1, 2. Aufl.2010, § 46 Rd. 116.

³ Vgl. BGH, U.v. 14.7.1998 – KZR 1/97, WuW/E DE-R 201 – *Schilderpräger im Landratsamt*, Rn. 18 (Juris); U.v. 24.9.2002 – KZR 4/01, WuW/E DE-R 1003 – *Kommunaler Schilderprägebetrieb*, Rn. 19 (Juris). Vgl. auch zur Zuständigkeitsfrage den Gemeinsamen Leitfaden von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15.12.2010, Abschnitt B, Rn. 16-18.

⁴ *Bracher* in: Frankfurter Kommentar, § 48 Rn.14.

⁵ *Ebenda*.

Inhaber der Konzessionen sind außerdem „gleichartig“, da sie sich in ihrer wirtschaftlichen Funktion im Verhältnis zur Kommune als marktbeherrschendem Unternehmen nicht unterscheiden⁶. Denn sie treten allesamt als Nachfrager auf dem relevanten Markt für den Erwerb der Konzessionsrechte bzw. als Anbieter eines Dienstleistungskonzeptes auf, in dessen Rahmen sie gegenüber Dritten eine im Allgemeininteresse liegende Leistung erbringen⁷. Somit sind alle Bewerber um die Stromnetzkonzession in Holzminden als gleichartig i.S.d. § 20 Abs.1 GWB anzusehen.

Unter Behinderung ist in einem rein objektiven Sinne jede Beeinträchtigung der Betätigungsmöglichkeiten im Wettbewerb zu verstehen⁸. Dabei kann nicht jeder wirtschaftliche Nachteil, der einem Unternehmen zugefügt wird, ohne weiteres als Beeinträchtigung der Betätigungsmöglichkeiten im Wettbewerb angesehen werden. Erforderlich ist vielmehr eine Auswirkung auf die Wettbewerbschancen des beeinträchtigten Unternehmens gegenüber anderen Nachfragern oder Anbietern⁹. Mit der Vergabe der Stromnetzkonzession an die Stadtwerke Holzminden GmbH hat die Beteiligte die EWA und die übrigen Bewerber gemäß § 20 Abs.1 GWB behindert, da sich die Vergabe der begrenzt verfügbaren Konzessionsrechte an ein Unternehmen für alle nichtberücksichtigten Unternehmen objektiv nachteilig auswirkt.

d) Sachliche Rechtfertigung

Diese Behinderung ist „unbillig“ i.S.d. § 20 Abs. 1 GWB und würde damit einen Kartellrechtsverstoß darstellen, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Im Rahmen der Prüfung einer sachlichen Rechtfertigung ist eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB vorzunehmen¹⁰.

Die Gemeinde verfolgt mit der Konzessionierung vorrangig ein öffentliches Interesse, nämlich die Sicherstellung der Energieversorgung. Dem steht das Interesse der Bewerber gegenüber, in ihren Wettbewerbsinteressen nicht dadurch gefährdet zu werden, dass dem begünstigten Konzessionsnehmer ein erheblicher Wettbewerbsvorteil verschafft wird¹¹. Da die Gemeinde von Gesetzes wegen nach § 46 EnWG eine Entscheidung für einen Bewerber zu treffen hat, und dadurch notwendigerweise die anderen Bewerber unterliegen, ist unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB nur eine Konzessionspraxis, die zu einem Ausschluss des durchzuführenden Leistungswettbewerbs führt, nicht gerechtfertigt. Denn auch § 20 Abs.1 GWB erkennt die dem Wettbewerb immanente Selektionswirkung an.

Die Interessenabwägung führt jedoch dazu, dass ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, das eine sachgerechte Auswahl unter den Bewerbern ermöglicht. Im Rahmen der sachlichen Rechtfertigung ist zudem die Wertung des Gesetzgebers, die dieser im sektorspezifischen Fachgesetz vorgenommen hat, zu berücksichtigen. Da der Gesetzgeber des EnWG 2005 am Regelungsinhalt von § 46 EnWG in der zuvor geltenden Gesetzesfassung festgehalten hat, liegt der Norm nach wie vor das Initiieren von Wettbewerb um das Netz zugrunde¹². Die einschlägige Literatur zu § 46 EnWG verlangt daher, dass die Gemeinde nach § 46 EnWG ein diskriminierungsfreies

⁶ Säcker/Mohr/Wolf, Konzessionsverträge im System des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts 2011, S. 76.

⁷ Säcker/Mohr/Wolf, Konzessionsverträge im System des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts 2011, S. 76.

⁸ Markert in: Immenga/Mestmäcker, 4. Aufl. 2007, § 20 Rn. 116.

⁹ Markert in: Immenga/Mestmäcker, 4. Aufl. 2007, § 20 Rn. 117.

¹⁰ Rixen in: Frankfurter Kommentar, Loseblatt Stand 2008, § 20 Rz. 157.

¹¹ Vgl. Säcker/Mohr/Wolf, Konzessionsverträge im System des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts 2011, S. 78.

¹² So auch OLG Düsseldorf, Urteil v. 12.03.2008 – VI-2U (Kart) 8/07 mit Verweis auf die Begründung der Vorgängernorm aus dem Jahr 1997, BT Drs. 13/7274 S.21.

Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen hat und stützt sich zudem auf den Wortlaut von § 46 Abs.1 Satz 1 EnWG¹³.

Somit ist bei der im Rahmen von § 20 Abs.1 GWB zu prüfenden sachlichen Rechtfertigung die gesetzliche Wertung des § 46 EnWG einzubeziehen, der ihrerseits im Sinne des kartellrechtlichen Diskriminierungsverbots zu verstehen ist¹⁴. Ein sachlicher Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung von Bewerbern könnte sich andererseits insbesondere aus der Zielsetzung des § 1 EnWG, der eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung verlangt, ergeben.

Ein den Anforderungen an eine sachliche Rechtfertigung nach § 20 Abs.1 GWB genügendes diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren erfordert, dass die Gemeinde insbesondere ein an den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit orientiertes Verfahren durchgeführt hat.

Die LKartB NI hat den Verdacht, dass das von der Beteiligten zur Vergabe der Stromnetzkonzeption nach § 46 EnWG durchgeführte Verfahren den Grundsätzen der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit nicht entsprochen hat und damit zu einer Behinderung der Chancen der EWA und ggf. noch weiterer Interessenten im wettbewerblichen Verfahren geführt hat. Dieser Verdacht wurde durch die Auswertung des von der Beteiligten übersandten Verwaltungsvorgangs und durch die eingegangenen Stellungnahmen der übrigen Interessenten bestätigt. Nach derzeitigem Ermittlungsstand stellt sich die kartellrechtliche Bewertung wie folgt dar:

(1) Die Beteiligte hat am 26.11.2009 den Verwaltungsausschuss der Gemeinde über den Verfahrensablauf und die von ihr beabsichtigten Auswahlkriterien informiert. Daraufhin versandte sie am 30.11.2009 das Einladungsschreiben an die EWA und bat das Unternehmen, in dem zu vereinbarenden Termin „Vorschläge zur zukünftigen Struktur der Stromversorgung“ zu machen und Konzepte vorzustellen, „wie die zukünftige Stromversorgung in Holzwinden aussehen könnte“. Dieser Termin wurde im Einladungsschreiben ausdrücklich als „Angebotsgespräch“ bezeichnet. Durch die der Beteiligten ohne weiteres mögliche, jedoch tatsächlich im Vorfeld unterbliebene Mitteilung gegenüber EWA und den anderen Interessenten, welcher Verfahrensablauf, welche Auswahlkriterien und welche Gewichtung der Kriterien vorgesehen waren, konnten die Unternehmen keine an den Zielen der Beteiligten ausgerichtete Angebotserstellung vornehmen, da diese im Einzelnen unbekannt waren. Dies wäre jedoch bei Kenntnis der gemeindlichen Vorstellungen bis zum Termin am 17.12.2009 möglich gewesen. Auch wenn es zutrifft, dass die Beteiligte vor Beginn des „Angebotsgesprächs“ mit der EWA die Kriterien mündlich übermittelt hat, würde dies den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz nicht genügen, da im Gesprächstermin selber keine ausreichende Vorbereitungszeit bestand. Erschwerend kommt die missverständliche Bezeichnung als „Angebotsgespräch“ hinzu, mit der üblicherweise eine zweite konkrete Gesprächsrunde mit den Bewerbern nach einem bereits abgegebenen Angebot bezeichnet wird. Wenn ein solches Angebotsgespräch tatsächlich von der Beteiligten mit der Durchführung der Gesprächstermine im Dezember 2009 beabsichtigt war, fehlte den Interessenten jedoch erst Recht die vorher notwendige Kenntnis der o.g. gemeindlichen Kriterien, um ein Angebot für diese Gesprächstermine erstellen zu können.

(2) Weiterhin besteht der Verdacht, dass die Beteiligte nach den am 10., 15. und 17.12.2009 mit der EWA und anderen Interessenten durchgeführten „Angebotsgesprächen“ diese gar nicht zur Abgabe von Angeboten aufgefordert und im Nachgang keine weiteren, konkreten Verhandlungen über die verschiedenen Angebote geführt hat. Es finden sich nach Durchsicht des von der Beteiligten übersandten Verwaltungsvorgangs und den Stellungnahmen der übrigen Bewerber keine Anzeichen dafür, dass die Beteiligte die Interessenten nach dem Gesprächstermin am 17.12.2009 überhaupt um die Abgabe von schriftlichen Angeboten gebeten hat. Es scheint viel-

¹³ Wegner in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht 2. Aufl. 2010, § 46 Rn.29.

¹⁴ Wegner in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht 2. Aufl. 2010, § 46 Rn.29.

mehr so, dass die Beteiligte in erster Linie die Bereitschaft der Interessenten für eine Beteiligungslösung in Erfahrung bringen wollte. Dies ergibt sich insbesondere aus der von der Stadtverwaltung erstellten Gesprächsvorbereitung vom 15.12.2010, die sich inhaltlich vornehmlich auf Modalitäten einer Kommunalisierung richtet. Aber auch die Stellungnahmen der Alliander AG und der RWE AG bestätigen, dass in dem Gesprächstermin keine Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgenommen wurde. Daraus und aus den Angaben von EWA ergibt sich, dass das von EWA am 23.12.2009 vorgelegte Angebot auf eigene Initiative des Unternehmens zurückzuführen ist und es in der Folgezeit zu keinen Verhandlungen zwischen der Beteiligten und Unternehmen über das Angebot kam. Zumindest das Fehlen einer expliziten Aufforderung zur Angebotsabgabe durch die Beteiligte begründet den Verdacht, dass ein wesentlicher Verfahrensschritt unterblieben und ein Transparenzverstoß gegeben ist.

(3) Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob der am 23.02.2010 gefasste Ratsbeschluss der Beteiligten, dass „die Stromversorgung in der Stadt Holzminden (...) durch den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages (Wegenutzungsvertrag) Strom mit der Stadtwerke Holzminden GmbH kommunalisiert“ wird, auf Grundlage der gebotenen Bewertung der einzelnen Interessenten erfolgte. Insbesondere bestehen bei der LKartB NI auch nach Auswertung der Verwaltungsakten der Beteiligten erhebliche Zweifel, ob eine Bewertung der Interessenten anhand der zuvor aufgestellten Bewertungskriterien erfolgte und ob diesbezüglich die notwendige Verfahrenstransparenz bei den Bewerbern herrschte. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich lediglich, dass sich die Stadtverwaltung intensiv mit ihren Handlungsoptionen befasst und eine Bewertung der Ergebnisse der Gespräche mit den einzelnen Interessenten anhand dieser Handlungsoptionen vorgenommen hat. Dabei ist jedoch nach Kenntnis der LKartB NI lediglich eine Bewertung der Interessenten auf Grundlage der zuvor erarbeiteten Handlungsoptionen und nicht auf Grundlage der schon am 26.11.2009 erstellten und den Interessenten offenbar im „Angebotsgespräch“ eröffneten Bewertungskriterien erfolgt. Auch die Entscheidungsfindung der Fraktionen, die die Stadtverwaltung auf Nachfrage der Kommunalaufsicht in Erfahrung brachte, beruhte offenbar auf der Interessentenbewertung auf Grundlage der kommunalen Handlungsoptionen. Ferner ist unklar, ob dem Ratsbeschluss eine Auseinandersetzung mit den im bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Konzessionsverfahren erhaltenen Angeboten auf Grundlage der im November 2009 erstellten Bewertungskriterien zugrunde lag. Dieser Mangel könnte einen Verstoß gegen das Transparenzgebot bedeuten.

(4) Im Übrigen besteht aufgrund der unmittelbar an die Konzessionsvergabe angeschlossenen Beteiligungssuche der Verdacht, dass die Beteiligte von vornherein eine Kommunalisierung des Stromnetzbetriebs bezweckte und von Anfang an lediglich einen Beteiligungspartner des eigenen Stadtwerkes suchte, dies jedoch den Interessenten weder am 17.12.2009 mitteilte, noch im übrigen Konzessionsvergabeverfahren deutlich machte. Dies ergibt sich daraus, dass den Unterlagen der Stadtverwaltung und den Stellungnahmen der Interessenten zufolge im Dezember 2009 zwar Gespräche über die Konzessionsvergabe geführt wurden, die Frage einer Beteiligungslösung jedoch schon zum damaligen Zeitpunkt im Mittelpunkt der Gespräche stand. Auch die offenbar nicht erfolgte Bewertung der einzelnen Interessenten anhand der im November 2009 erstellten Kriterien und die anscheinend fehlende Aufforderung zur Angebotsabgabe verstärken diesen Verdacht. Diese Vorgehensweise weckt erhebliche Zweifel an der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Verfahrens, da die Bewerber ihre Angebote wegen Unkenntnis der Ziele der Beteiligten nicht entsprechend ausrichten konnten, und sie bei der in diesem Verfahrensstadium eigentlich vorzunehmenden Auswahl des geeigneten Konzessionärs der Beteiligten nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt wurden.

Damit hat sich nach vorläufigem Abschluss der Ermittlungen der Verdacht erhärtet, dass das Konzessionsvergabeverfahren der Beteiligten zu einem Verstoß gegen § 20 Abs. 1 GWB geführt hat, da an der Übernahme der Konzessionen interessierte Netzbetreiber ohne sachliche Rechtfertigung behindert wurden.

Durch die angebotene und oben unter I. näher dargestellte Verpflichtungszusage ist gewährleistet, dass die Wegenutzungsrechte für das Konzessionsgebiet der Beteiligten in einem unter allen relevanten Gesichtspunkten gesetzeskonformen Verfahren insbesondere unter Beachtung des Transparenzgebotes und des Diskriminierungsverbotes neu vergeben wird. Die im bereits durchgeführten Konzessionsverfahren begangene Wettbewerbsbeschränkung wird hierdurch beseitigt und ein Wettbewerb um die Konzessionen zwischen den ursprünglichen Interessenten neu eröffnet.

Der in Verfügungsziffer 5. aufgenommene Widerrufsvorbehalt dient als Möglichkeit zur Aufhebung der Verbindlichkeitserklärung in solchen Fällen, die durch § 32 b Abs. 2 GWB möglicherweise nicht abgedeckt sind.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung der Verfügung beginnenden Frist von einem Monat bei der Niedersächsischen Landeskartellbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen bei der Niedersächsischen Landeskartellbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Zinram